



**2022/2038(INI)**

2.3.2023

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste  
(2022/2038(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Marc Angel

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Schaffung eines Raums für audiovisuelle Mediendienste ohne innere Grenzen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Ziele allgemeinen Interesses auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist;
  - B. in der Erwägung, dass mit der jüngsten Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AMVD-Richtlinie)<sup>1</sup>, die am 28. November 2018 angenommen wurde, ein Rahmen für die Stärkung des Herkunftslandprinzips und die Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Online-Welt, insbesondere für Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, geschaffen wurde;
  - C. in der Erwägung, dass im Rahmen der überarbeiteten AVMD-Richtlinie die Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste Vertreter der nationalen unabhängigen Regulierungsstellen im Bereich der audiovisuellen Dienste zusammenkommen, um die Kommission bei der konsequenten Umsetzung der AVMD-Richtlinie zu beraten und sich über bewährte Verfahren auszutauschen;
  - D. in der Erwägung, dass die deutlich verzögerte Umsetzung der AVMD-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ihre Wirksamkeit untergräbt;
  - E. in der Erwägung, dass es erforderlich ist, für Kohärenz zwischen der AVMD-Richtlinie und der Geoblocking-Verordnung<sup>2</sup> zu sorgen; in der Erwägung, dass es im Bericht der Kommission über die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung<sup>3</sup> heißt, dass die Kommission insbesondere in Bezug auf audiovisuelle Inhalte einen Dialog mit den Interessenträgern aufnehmen werde, um die Verbreitung hochwertiger Inhalte in der gesamten EU zu fördern; in der Erwägung, dass dieser Dialog als Maßnahme 7 in den Aktionsplan für Medien und audiovisuelle Medien<sup>4</sup> aufgenommen wurde;
1. betont, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung der AVMD-Richtlinie ist, die darauf abzielt, einen sichereren und faireren Rahmen für audiovisuelle Dienste zu schaffen und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten; bedauert, dass nicht

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60I vom 2.3.2018, S. 1).

<sup>3</sup> COM(2020)0766.

<sup>4</sup> COM(2020)0784.

alle Mitgliedstaaten die AVMD-Richtlinie umgesetzt haben und wodurch sie die Fragmentierung des Binnenmarktes verstärken, ungerechtfertigte Hindernisse schaffen und dem Medienpluralismus in Europa schaden; ermutigt alle Mitgliedstaaten, sie dringend umzusetzen;

2. ist besorgt darüber, dass eine umfassende Ex-Post-Bewertung aufgrund der verspäteten Umsetzung gegenwärtig nicht wirklich möglich ist;
3. hebt die Bedeutung des gestärkten Herkunftslandprinzips hervor, das Anbieter dabei unterstützt, die Vorschriften einzuhalten, und die grenzüberschreitende Bereitstellung von Dienstleistungen erleichtert, indem Rechtssicherheit geboten und für ein besseres Verständnis der von den Anbietern einzuhaltenden Vorschriften gesorgt wird, während zugleich der Verbraucherschutz im Binnenmarkt gestärkt wird; betont, dass das Herkunftslandprinzip für die Verwirklichung eines Binnenmarkts für audiovisuelle Mediendienste von wesentlicher Bedeutung und weiterhin relevant ist, um Anreize für Investitionen in innovative und kreative Produktionen zu bieten; weist darauf hin, dass Abweichungen vom Herkunftslandprinzip zur Fragmentierung des Binnenmarkts führen und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitende Dienste erhöhen könnten;
4. betont, dass gemäß Artikel 7 der AVMD-Richtlinie die Anbieter von Mediendiensten unverzüglich dafür sorgen müssen, dass die audiovisuellen Dienste im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kontinuierlich und schrittweise für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden; bedauert jedoch, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Umsetzung dieser Verpflichtungen bestehen; ist besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen aufgrund von Verzögerungen und Unterschieden bei der Umsetzung nicht ordnungsgemäß angehen und weist daher erneut darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass jeder Mitgliedstaat unverzüglich eine leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Kontaktstelle benennt;
5. weist erneut darauf hin, dass die Mediendienstanbieter den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf die Zugänglichkeit Bericht erstatten sollten; fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Mediendienstanbietern zu fördern; betont, dass eine Koordinierung bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/882 erforderlich ist, um das bestmögliche Ergebnis für Menschen mit Behinderungen zu erzielen;
6. verweist auf die wesentlichen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie zum Schutz von Minderjährigen, insbesondere das Verbot der Verarbeitung von Daten Minderjähriger zu Zwecken der kommerziellen Kommunikation und Produktplatzierung, und zur Stärkung der Kontrolle und Regulierung von Inhalten, die der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger wahrscheinlich schaden, auch hinsichtlich ungesunder Lebensmittel oder Getränke; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die strikte Umsetzung und ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen; stellt fest, dass Selbstregulierungskodizes in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen können, und betont, dass sie der schnellen Entwicklung der Vermarktungsmethoden Rechnung tragen sollten;

7. betont, dass es erforderlich ist, die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Transparenzregeln für Werbung, einschließlich der von Influencern präsentierten, sicherzustellen;
8. hebt die Bedeutung eines gut funktionierenden Binnenmarktes für Medien mit einem hohen Verbraucherschutzniveau hervor; betont, dass mit dem vorgeschlagenen Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden weiter verbessert werden soll, indem ein Europäischer Medienrat geschaffen wird; betont, dass die Unabhängigkeit und eine angemessene finanzielle und personelle Mittelausstattung sichergestellt werden müssen, um diese neuen Zuständigkeiten wahrzunehmen, und die Verbraucherrechte und Wahlmöglichkeiten für Verbraucher wirksam zu stärken; betont nachdrücklich, dass Überschneidungen zwischen diesen beiden Instrumenten vermieden werden müssen, um deren Wirksamkeit zu wahren;
9. betont, dass geklärt werden muss, wie die Umsetzung der AVMD-Richtlinie die Umsetzung anderer einschlägiger EU-Rechtsakte, wie z. B. des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über digitale Dienste<sup>5</sup>, ergänzt und weist darauf hin, dass die AVMD-Richtlinie als *lex specialis* in Bezug auf den allgemein geltenden Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste betrachtet werden sollte, um ein hohes Verbraucherschutzniveau und einen kohärenten und abgestimmten Rechtsrahmen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
10. weist darauf hin, dass die vollständige Einhaltung von Grundsätzen wie Nichtdiskriminierung, Verbraucherschutz, Technologie- und Netzneutralität, Vertrauenswürdigkeit und Inklusivität zu gewährleisten ist und fordert einen stärkeren Schutz der Nutzerrechte; weist darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation keine gleichen Ausgangsbedingungen zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen bestehen, was dem Verbraucherschutz schadet und fordert die Kommission auf, das Problem anzugehen; weist erneut darauf hin, dass diskriminierende Beschränkungen des freien Verkehrs von Mediendiensten gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verboten sind; betont, dass sichergestellt werden muss, dass audiovisuelle Medieninhalte in der Geschwindigkeit und Qualität übermittelt werden können, die von ihren Urhebern und denjenigen, die sie betreiben, beabsichtigt sind; spricht sich gegen alle Versuche aus, in dieser Hinsicht den Grundsatz der Netzneutralität einzuschränken; ist besorgt über die Umsetzung der AVMD-Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Ungarn, wo durch ein nationales Gesetz die Darstellung von LGBTI-Gemeinschaften und entsprechender Themen in Programm- und Werbeeinhalten verboten oder beschränkt wird, was einen klaren Verstoß gegen die Werte, Grundsätze und Rechtsvorschriften der EU darstellt; weist erneut darauf hin, dass nationale Gesetze, die gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die EU-Binnenmarktvorschriften, einschließlich der AVMD-Richtlinie, verstoßen, nicht nur negative Auswirkungen auf

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

die Verbraucher haben, sondern auch die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen; weist darauf hin, dass die Kommission in diesem Zusammenhang ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet hat, und fordert sie nachdrücklich auf, angemessene Folgemaßnahmen in diesem Mitgliedstaat sicherzustellen und eine ordnungsgemäße Durchsetzung der AVMD-Richtlinie in der ganzen EU sicherzustellen;

11. betont, dass sichergestellt werden muss, dass neue Bestimmungen zum Schutz der Integrität des Rundfunksignals ordnungsgemäß umgesetzt werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, umfassende und wirksame Vorschriften zum Schutz der Integrität des Rundfunksignals auf allen einschlägigen Online-Plattformen und Benutzeroberflächen, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, anzunehmen;
12. verweist auf die Bestimmung, wonach Mitgliedstaaten die Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse fördern können; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Bestimmung sichergestellt werden muss; weist darauf hin, dass nur einige Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um die Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse sicherzustellen und fordert die Kommission auf, Leitlinien in Bezug auf Artikel 7a vorzulegen;
13. ist der Ansicht, dass der freie Dienstleistungsverkehr in Verbindung mit dem Schutz der kulturellen Vielfalt sichergestellt werden sollte; begrüßt die reibungslose und wirksame Umsetzung der geforderten Quotenvorgabe von 30 % für europäische Werke in den Katalogen von Videoabrufdiensten, die sich positiv auf die kulturelle Vielfalt auswirkte, da das Publikum in der EU stärker mit europäischen Werken in Kontakt kam und europäischen Werken mehr Möglichkeiten geboten wurden, die Zuschauer in der gesamten EU zu erreichen; betont, dass durch Quoten für europäische Werke, die von der AVMD-Richtlinie oder Unterquoten für nationale Werke abweichen, zusätzliche Investitionsanforderungen und komplexe Verpflichtungen in Bezug auf Finanzbeiträge gleichzeitig jedoch erhebliche Befolgungskosten für Marktteilnehmer entstehen und die Integrität des Binnenmarkts untergraben werden kann; betont ferner, dass das Streaming eine etablierte Form des Zugangs zu Medien im Binnenmarkt ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die mögliche Anwendung der AVMD-Vorschriften für europäische Werke auf Musik-Streaming-Dienste weiter auszuarbeiten, zumindest im Hinblick auf Werbung, Herausstellung und Auffindbarkeit;
14. weist auf die Möglichkeiten hin, die die großen Video-on-demand-Dienste mit Sitz außerhalb der EU den europäischen Urhebern und Produzenten audiovisueller Werke bieten, verweist aber auch auf die potenziellen Herausforderungen, da die Definition europäischer Werke sowohl Werke umfasst, die aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen, als auch aus Staaten, die dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen beigetreten sind, wie das Vereinigte Königreich; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette der europäischen Kultur- und Kreativwirtschaft und die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften der Union durch diese Plattformen zu untersuchen; betont, dass europäische KMU, die für das reibungslose Funktionieren des audiovisuellen Sektors und ein vielfältiges Angebot zur Verbesserung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erforderlich sind, unterstützt werden müssen;

15. weist darauf hin, dass der grenzüberschreitende Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen für europäische Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Hindernisse oder Diskriminierung möglich sein sollte, ohne Unterschied ihres Aufenthalts- oder Wohnortes oder ihrer Staatsangehörigkeit; stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Kohärenz zwischen der AVMD-Richtlinie und der Geoblocking-Verordnung zu gewährleisten, da der Anwendungsbereich der letzteren sich nicht auf audiovisuelle Inhalte erstreckt, und stellt fest, dass mit der Portabilitätsverordnung<sup>6</sup> Fortschritte zum Nutzen der Verbraucher erzielt wurden; weist darauf hin, dass bestimmte Hindernisse weiter fortbestehen, insbesondere bei der Bereitstellung audiovisueller Dienste, und fordert die Kommission auf, ungerechtfertigte, unverhältnismäßige und diskriminierende Hindernisse zu beseitigen; weist die Kommission erneut darauf hin, dass sie verpflichtet ist, dem Parlament das Ergebnis ihres Dialogs mit den Interessengruppen über eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Geoblocking-Verordnung vorzulegen;
16. betont, dass der Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie ausgeweitet wurde, um den Video-Sharing-Plattform-Anbieter gemäß Artikel 28b bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, wie z. B. die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Nutzer vor Inhalten zu schützen, die zur Gewalt oder zum Hass aufstacheln; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Bestimmungen sichergestellt werden muss;
17. weist erneut darauf hin, dass nach der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für die praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion aus der Begriffsbestimmung für ‚Video-Sharing-Plattform-Dienst‘ der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste“, die im Jahr 2020 veröffentlicht wurde, Video-Sharing-Plattform-Dienste audiovisuelle Inhalte bereitstellen, die von der Allgemeinheit immer häufiger abgerufen werden und dass dies auch für soziale Netzwerke gilt, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen entwickelt haben; weist ferner erneut darauf hin, dass gemäß diesen Leitlinien bestimmte Dienste der sozialen Medien in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften über Video-Sharing-Plattformen fallen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

**ANLAGE: VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN  
HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers des Berichts erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme hat im Zuge der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme Informationen von den folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
Motion Picture Association EMEA
Association of Commercial Television and Video on Demand Services in Europe (Verband der privaten Fernsehsender und Video-on-demand-Dienste in Europa)
EBU-UER (Union der Europäischen Rundfunkorganisationen)
EUROCINEMA, Association de producteurs de cinéma et de télévision
Federation of European Film Directors (Europäischer Regieverband)
Netflix International B.V.
Society of Audiovisual Authors (Gesellschaft audiovisueller Autoren)
European Film Agency Directors (Europäischer Verband der Agenturen für Filmschaffende)
Europäische Allianz für Werbeselbstkontrolle (EASA)
GESAC (Europäische Vereinigung der Gewerkschaften der Autoren und Komponisten)



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	2.3.2023						
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">+:</td> <td style="text-align: right;">33</td> </tr> <tr> <td>–:</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </table>	+:	33	–:	3	0	1
+:	33						
–:	3						
0	1						
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Adam Bielan, Anna Cavazzini, Deirdre Clune, David Cormand, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Beata Mazurek, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, René Repasi, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Róza Thun und Hohenstein, Marion Walsmann, Marco Zullo						
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Clara Aguilera, Marc Angel, Vlad-Marius Botoș, Jordi Cañas, Christian Doleschal, Malte Gallée, Ivars Ijabs, Katrin Langensiepen, Tsvetelina Penkova, Romana Tomc, Kosma Złotowski						
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Patrick Breyer, Ljudmila Novak, Javier Zarzalejos						

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

33	+
PPE	Deirdre Clune, Christian Doleschal, Krzysztof Hetman, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Ljudmila Novak, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Romana Tomc, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Jordi Cañas, Svenja Hahn, Ivars Ijabs, Róza Thun und Hohenstein, Marco Zullo
S&D	Alex Agius Saliba, Clara Aguilera, Marc Angel, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Leszek Miller, Tsvetelina Penkova, René Repasi
The Left	Anne-Sophie Pelletier
Vers/ALE	Patrick Breyer, Anna Cavazzini, David Cormand, Malte Gallée, Katrin Langensiepen

3	-
ECR	Adam Bielan, Beata Mazurek, Kosma Złotowski

1	0
ECR	Eugen Jurzyca

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung